

Der Paritätische Brandenburg · PART gGmbH · Tornowstr. 48 · 14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
(MBJS)
Abt. 2 - Frau Sigrun Paepke
- per E-Mail -

**Betreff: Stellungnahme zum Regierungsentwurf des 1. KJHSRG
Änderungsvorschläge aus Sicht des Kompetenzzentrums Kinder- und Jugend-
beteiligung Brandenburg (KiJuBB)**

Sehr geehrte Frau Paepke, sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die kurzfristige Möglichkeit, zum Regierungsentwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetzes (1. KJHSRG) Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge für die weitere Befassung des Landes Brandenburg im Bundesrat einzubringen.

Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KiJuBB) nimmt diese Gelegenheit insbesondere aus der Perspektive der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte junger Menschen wahr. Der Regierungsentwurf enthält an verschiedenen Stellen sinnvolle Weiterentwicklungen, zugleich sehen wir insbesondere dort Nachbesserungsbedarf, wo mit der stärkeren Infrastrukturorientierung Entscheidungen aus individuellen Verfahren auf strukturelle Planungs- und Steuerungsebenen verlagert werden.

Brandenburg verfügt mit seinen landesrechtlichen Regelungen über vergleichsweise weit entwickelte Beteiligungsrechte junger Menschen. Aus unserer Sicht sollte das Land diese Erfahrung und diesen Anspruch auch in das weitere Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene einbringen und darauf hinwirken, dass Beteiligungsrechte junger Menschen im Zuge der Strukturreform ausgebaut und nicht faktisch geschwächt werden.

Vor diesem Hintergrund übersenden wir Ihnen die beigefügte Stellungnahme mit konkreten Änderungsvorschlägen und Begründungen. Neben dem Schwerpunkt Beteiligung greifen wir darin auch einzelne grundsätzliche Fragen zur inklusiven Gesamtzuständigkeit sowie zur stärkeren Ausrichtung auf Infrastruktur- und Regelangebote auf.

Mit freundlichen Grüßen



Potsdam, 18. August 2026

Dominik Ringler
Geschäftsleitung

Tel. 0177-6856330
dominik.ring-
ler@kijubb.de

Der Paritätische,
Landesverband
Brandenburg e.V.

Paritätische Agentur für das
Recht auf Teilhabe -
PART gGmbH

Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Tel. 0331 28497-10
lb-vorstand@paritaet-brb.de

Geschäftsführung:
Andreas Kaczynski

Handelsregister Potsdam
Registernummer:
HRB 17104 P

Steuernummer:
046/125/00679

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des 1. KJHSRG

Änderungsvorschläge aus Sicht des Kompetenzzentrums Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KiJuBB)

Kurzfassung der Position: Der Regierungsentwurf enthält einzelne sinnvolle Stärkungen von Teilhabe, Transparenz und Verfahrensrechten. Zugleich verlagert er durch die stärkere Infrastrukturorientierung wesentliche Entscheidungen auf strukturelle Planungsebenen. Aus Sicht des KiJuBB muss Beteiligung diesen Entscheidungen folgen. Infrastruktur darf individuelle Bedarfe, Rechtsansprüche und die Perspektive junger Menschen nicht verdrängen; die inklusive Gesamtzuständigkeit muss ein verbindliches Reformziel bleiben.

1. Anlass und grundsätzliche Einschätzung

Das Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KiJuBB) nimmt die Bitte des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg auf, konkrete Änderungsvorschläge zum am 12. August 2026 beschlossenen Regierungsentwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetzes (1. KJHSRG) für die weitere Befassung im Bundesrat zu übermitteln.

Das KiJuBB begrüßt, dass der Entwurf an mehreren Stellen Teilhabe, Transparenz und die Berücksichtigung individueller Bedarfe stärkt. Dazu gehören insbesondere die ausdrückliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Bedarfsfeststellung nach § 35c SGB VIII-E, die Beteiligung in allen Verfahrensschritten und die Möglichkeit einer Vertrauensperson nach § 36 SGB VIII-E sowie die stärkere Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts und die verständliche Zugänglichmachung von Vereinbarungsergebnissen nach § 78b SGB VIII-E.

Gleichzeitig verändert der Entwurf die Architektur der Kinder- und Jugendhilfe deutlich in Richtung infrastruktureller und struktureller Steuerung. Infrastruktur- und Regelangebote sollen unter bestimmten Voraussetzungen individuelle Hilfen anspruchserfüllend ersetzen; bei der infrastrukturellen Bildungsassistenz wird die Bedarfsermittlung teilweise auf die Ebene der Jugendhilfeplanung verlagert und die individuelle Hilfeplanung grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Entwicklung kann Verfahren vereinfachen und niedrigschwellige Zugänge stärken. Sie birgt aber die Gefahr, dass individuelle Bedarfe, Rechtsansprüche und Beteiligungsmöglichkeiten gegenüber Struktur- und Effizienzinteressen an Gewicht verlieren, wenn die neuen Planungsebenen nicht mit verbindlichen Beteiligungsstandards verbunden werden.

Brandenburg sollte seine starke Beteiligungsorientierung auch auf Bundesebene einbringen

Brandenburg hat Beteiligungsrechte junger Menschen landesrechtlich breit und verbindlich verankert. § 19 der Brandenburgischen Kommunalverfassung sichert Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Das Brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz geht darüber hinaus: § 4 beschreibt Verfahrensstandards für Anhörung, Beteiligung und Mitwirkung; § 11 begründet einen Anspruch auf alters- und entwicklungsangemessene Beteiligung an betreffenden Entscheidungen; §§ 12 und 13 regeln die Ausgestaltung und das Nachholen unterbliebener Beteiligung. Das Landesrecht verbindet Beteiligung damit nicht nur mit Anhörung, sondern mit Information, Ermittlung von Interessen und Bedürfnissen, nachvollziehbarer Rückmeldung und Dokumentation.

Aus Sicht des KiJuBB nimmt Brandenburg mit dieser gesetzlichen Architektur bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Daraus folgt auch eine besondere Verantwortung für die Positionierung im Bundesrat: Wo Bundesrecht Beteiligungsrechte weiterentwickelt, sollte Brandenburg diese Entwicklung unterstützen; wo Strukturreformen Entscheidungen aus individuellen Verfahren auf Infrastruktur- und Planungsebenen verlagern, sollte Brandenburg darauf hinwirken, dass Beteiligungsrechte mitwandern und nicht relativ geschwächt werden. Die Reform des SGB VIII sollte genutzt werden, Beteiligung als Qualitäts- und Wirksamkeitsfaktor der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene weiter auszubauen.

Leitlinien für die Bewertung des Entwurfs

- Die inklusive Gesamtzuständigkeit bleibt ein fachlich gebotenes Reformziel und darf durch die Experimentierklausel nicht dauerhaft auf eine optionale kommunale Erprobung reduziert werden.
- Infrastruktur kann individuelle Hilfen ergänzen und in geeigneten Fällen anspruchserfüllend wirken, muss aber am individuellen Bedarf, an tatsächlicher Verfügbarkeit und an fortbestehenden individuellen Rechtsansprüchen ausgerichtet bleiben.
- Beteiligung muss dort stattfinden, wo maßgebliche Entscheidungen getroffen werden. Werden Entscheidungen auf die Ebene der Infrastruktur- und Jugendhilfeplanung verlagert, braucht es dort verbindliche unmittelbare Beteiligung junger Menschen.
- Evaluationen müssen nicht nur Verwaltungsabläufe und Kosten, sondern auch Erfahrungen, Zugänglichkeit, Bedarfsdeckung und Rechtewahrnehmung aus Sicht der betroffenen jungen Menschen untersuchen.

2. Verbindliche Perspektive für die inklusive Gesamtzuständigkeit

Der Regierungsentwurf ersetzt die bislang für 2028 vorgesehene flächendeckende Zusammenführung der Eingliederungshilfe unter dem Dach des SGB VIII zunächst durch eine Erprobungsklausel nach § 10c SGB VIII-E. Die Erprobung ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet; ein Bericht über die Ergebnisse einschließlich der finanziellen Auswirkungen ist bis zum 31. März 2030 vorgesehen. Zugleich wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich am Ziel der perspektivischen Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen festgehalten.

Aus Sicht des KiJuBB kann die Experimentierklausel als Zwischenschritt sinnvoll sein, wenn sie Erkenntnisse darüber liefert, wie eine inklusive Gesamtzuständigkeit bundesweit tragfähig umgesetzt werden kann. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass aus einem verbindlichen Reformziel eine auf Dauer optionale kommunale Lösung wird.

Änderungsvorschlag zu § 10c Abs. 7 SGB VIII-E

Nach dem vorgesehenen Berichtssatz sollte ergänzt werden:

„Der Bericht enthält auf Grundlage der Untersuchung Vorschläge für die bundesweite Herstellung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen sowie einen Zeitplan für deren gesetzliche Umsetzung.“

Begründung: Die Erprobung sollte der Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit dienen. Ein gesetzlich verankerter Weiterentwicklungsauftrag verhindert, dass die Reformperspektive nach Abschluss der Erprobung offenbleibt. Für junge Menschen ist entscheidend, dass der Zugang zu Leistungen langfristig nicht davon abhängt, welcher Behinderungsform ein Bedarf zugeordnet wird oder welcher Leistungsträger zuständig ist.

3. Beteiligung junger Menschen ausdrücklich in § 80a SGB VIII-E verankern

Der neue § 80a SGB VIII-E schafft eine besondere Planungsebene für die infrastrukturelle Bildungsassistenz. Die Norm verweist auf die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und schreibt zusätzlich die Einbeziehung der für Schulen zuständigen Behörden vor. § 80 SGB VIII verlangt bereits, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen zu ermitteln. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur unmittelbaren Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen an der neuen Infrastrukturplanung enthält § 80a jedoch nicht.

Gerade hier besteht aus Sicht des KiJuBB Nachbesserungsbedarf. Mit der Bildungsassistenz wird nicht lediglich ein zusätzliches Angebot geplant. Das infrastrukturelle Angebot kann den

individuellen Anspruch erfüllen und ersetzt in diesen Fällen weitgehend ein individuelles Hilfeplanverfahren. Damit verlagert sich ein Teil der Entscheidung darüber, welche Unterstützung tatsächlich zur Verfügung steht und wie sie ausgestaltet wird, auf die strukturelle Ebene. Beteiligung muss dieser Verlagerung folgen.

Änderungsvorschlag zu § 80a SGB VIII-E

Nach Satz 1 sollte eingefügt werden:

„Bei der Planung, Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Evaluation der infrastrukturellen Angebote sind die Kinder und Jugendlichen, für die die Angebote bestimmt sind, entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand in geeigneter, verständlicher, nachvollziehbarer, wahrnehmbarer und barrierefreier Form zu beteiligen. Ihre Perspektiven und die Ergebnisse der Beteiligung sind bei der Planung angemessen zu berücksichtigen und zu dokumentieren.“

Begründung: Die allgemeine Berücksichtigung von Wünschen, Bedürfnissen und Interessen nach § 80 SGB VIII ist wichtig, ersetzt aber keine unmittelbare Beteiligung. Die betroffenen jungen Menschen verfügen über unverzichtbares Erfahrungswissen zur Zugänglichkeit, Alltagstauglichkeit und Qualität der geplanten Assistenz. Zudem erhöht die Beteiligung der jungen Menschen signifikant die Annehmbarkeit und die Herstellung von Akzeptanz der Hilfe. Bei Angeboten für junge Menschen mit Behinderungen muss Beteiligung zudem barrierefrei gestaltet werden. Die ausdrückliche Verankerung in § 80a stellt sicher, dass die neue Infrastruktur nicht nur für, sondern mit jungen Menschen geplant und weiterentwickelt wird.

4. Individuelle Bedarfs- und Beteiligungssicherung bei Infrastruktur- und Vorrangentscheidungen

Der Regierungsentwurf sieht in § 27 Abs. 5 SGB VIII-E einen Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten gegenüber Hilfen zur Erziehung vor, sofern diese im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind. Für Jugendliche und junge Volljährige gilt ein entsprechender Vorrang für Hilfen und Maßnahmen nach § 13 SGB VIII. § 36 Abs. 2 SGB VIII-E verzahnt diese Vorrangregelungen mit einem fachlichen Eignungsvergleich im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Diese stärkere Hervorhebung des Einzelfallbedarfs und der fachlichen Prüfung ist grundsätzlich zu begrüßen. Gleichzeitig verbindet der Entwurf die Infrastrukturorientierung ausdrücklich mit Kostendämpfungs- und Einsparerwartungen. Deshalb sollten zentrale Sicherungen nicht nur in der Gesetzesbegründung erläutert, sondern im Normtext selbst sichtbar werden.

4.1 Tatsächliche Verfügbarkeit und vollständige Bedarfsdeckung im Gesetz klarstellen

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass nur tatsächlich für den Einzelfall verfügbare Angebote in den Eignungsvergleich einbezogen werden können und dass bei lediglich teilweiser

Bedarfsdeckung eine Kombination mit Hilfen zur Erziehung erforderlich bleibt. Diese Sicherungen sollten unmittelbar in § 27 Abs. 5 aufgenommen werden.

Ergänzungsvorschlag zu § 27 Abs. 5 SGB VIII-E:

„Vorrangig können nur tatsächlich für den Einzelfall verfügbare Angebote gewährt werden, die den festgestellten Bedarf decken. Soweit ein vorrangiges Angebot den Bedarf nur teilweise deckt, bleibt der Anspruch auf die erforderliche Hilfe im Übrigen unberührt.“

4.2 Perspektive des jungen Menschen ausdrücklich zum Gegenstand des Eignungsvergleichs machen

Kinder und Jugendliche haben bereits nach § 8 SGB VIII ein Recht auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe; § 36 SGB VIII-E stärkt dies durch die Beteiligung in allen Verfahrensschritten. Für die neu geschaffenen Vorrangentscheidungen sollte darüber hinaus ausdrücklich klargestellt werden, dass die eigene Einschätzung des jungen Menschen zur Eignung eines Angebots Bestandteil des fachlichen Eignungsvergleichs ist.

Ergänzungsvorschlag zu § 36 Abs. 2 SGB VIII-E:

„Bei Entscheidungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind die Wünsche, Interessen und die Einschätzung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen zur Eignung des jeweiligen Angebots in den Eignungsvergleich einzubeziehen. Ihre Berücksichtigung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.“

4.3 Beteiligung bei der Frage, ob Bildungsassistenz den individuellen Bedarf deckt

Bei der infrastrukturellen Bildungsassistenz nach § 27 Abs. 6 und § 35b SGB VIII-E wird die Hilfeplanung grundsätzlich ausgeschlossen. Daraus folgt nicht, dass individuelle Beteiligungsrechte insgesamt entfallen: §§ 8 und 10a SGB VIII gelten fort. Aus Sicht des KiJuBB sollte der Gesetzestext dennoch ausdrücklich sichtbar machen, dass die Entscheidung, ob ein infrastrukturelles Angebot den individuellen Bedarf tatsächlich deckt, nicht ohne den betroffenen jungen Menschen getroffen wird.

Ergänzungsvorschlag zu § 27 Abs. 6 und § 35b SGB VIII-E:

„Vor der Entscheidung, dass das infrastrukturelle Angebot im Einzelfall geeignet ist, den individuellen Bedarf zu decken, ist das Kind oder der Jugendliche entsprechend § 8 zu beteiligen. Seine Einschätzung zur Eignung und zur Deckung des individuellen Bedarfs ist angemessen zu berücksichtigen.“

Begründung zu 4.1 bis 4.3: Infrastruktur darf nicht deshalb anspruchserfüllend wirken, weil sie vorhanden oder kostengünstiger ist. Maßstab müssen der festgestellte individuelle

Bedarf und die tatsächliche Eignung bleiben. Die Perspektive des jungen Menschen ist hierfür kein ergänzender Gesichtspunkt, sondern eine wesentliche Erkenntnisquelle. Eine ausdrückliche Verankerung stärkt die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und vermindert das Risiko, dass Struktur- oder Haushaltsinteressen den individuellen Bedarf überlagern.

5. Beteiligung junger Menschen am Kinder- und Jugendbericht in § 84 SGB VIII verankern

Der Regierungsentwurf ergänzt § 84 SGB VIII zwar um den Auftrag, im Kinder- und Jugendbericht künftig auch die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger darzustellen, greift aber die strukturelle Beteiligung junger Menschen an der Bundesjugendberichterstattung nicht auf. Gerade hierzu hat der 17. Kinder- und Jugendbericht einen ausdrücklichen Weiterentwicklungsbedarf festgestellt. Die Sachverständigenkommission hält fest, dass die Kinder- und Jugendberichte junge Menschen unmittelbar betreffen und deshalb junge Menschen unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 1 UN-KRK an der Berichtserstellung beteiligt werden müssen. Sie empfiehlt, Kinder- und Jugendbeteiligung von Beginn der Berichtserstellung an strukturell zu verankern und dafür ausreichende zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen vorzusehen; ausdrücklich wird dabei eine Ergänzung des § 84 SGB VIII als möglicher Weg benannt (17. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 20/12900, S. 183 f.; zusammenfassend auch S. 504).

Brandenburg hat diesen fachlichen Anspruch für die eigene Landesberichterstattung bereits gesetzlich verankert. Nach § 56 Abs. 1 BbgKJG ist der Kinder- und Jugendbericht des Landes „unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ zu erarbeiten und soll ihre Themen vorrangig berücksichtigen. Darüber hinaus sind junge Menschen nach Absatz 2 angemessen an der Auswahl der Berichtsthemen zu beteiligen; Kinder und Jugendliche können nach Absatz 3 zum Bericht Stellung nehmen, und Absatz 4 verlangt eine für junge Menschen gut verständliche Form sowie einen eigenen kürzeren Bericht für Kinder und Jugendliche (§ 56 Abs. 1-4 BbgKJG). Aus Sicht des KiJuBB sollte Brandenburg diesen bereits landesrechtlich geltenden Standard in das Bundesratsverfahren einbringen und darauf hinwirken, dass auch die Bundesjugendberichterstattung Beteiligung nicht nur projektbezogen praktiziert, sondern rechtlich verbindlich absichert.

Änderungsvorschlag zu § 84 SGB VIII-E

Nach Absatz 2 sollte ein neuer Absatz 3 eingefügt werden:

„(3) Bei der Festlegung des Berichtsauftrags, der Erstellung und der Veröffentlichung der Berichte sind junge Menschen in geeigneter, alters- und entwicklungsangemessener, inklusiver und barrierefreier Form zu beteiligen. Die hierfür erforderlichen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sind bei der Planung und Beauftragung der Berichterstattung sicherzustellen.“

Begründung: Eine gesetzliche Verankerung würde die Beteiligung junger Menschen von der jeweiligen Entscheidung und Ressourcenausstattung einzelner Berichtskommissionen unabhängiger machen und die Empfehlungen des 17. Kinder- und Jugendberichts aufgreifen. Zugleich würde der Bund damit einen Standard nachvollziehen, den Brandenburg mit § 56 BbgKJG bereits für seine eigene Kinder- und Jugendberichterstattung gesetzt hat.

6. Perspektive junger Menschen verbindlich in die Evaluation aufnehmen

Der Regierungsentwurf enthält unterschiedliche Evaluationsregelungen. Der neu gefasste § 108 SGB VIII-E sieht für die Evaluation des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ausdrücklich vor, die Inanspruchnahme von Leistungen unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und Normadressaten zu untersuchen. Artikel 8 des 1. KJHSRG beschränkt sich dagegen auf die Evaluation durch das Bundesministerium unter Beteiligung der Länder und hebt insbesondere die finanziellen Auswirkungen hervor. Auch § 10c Abs. 7 zur Erprobung der Gesamtzuständigkeit enthält keine ausdrückliche Beteiligung der betroffenen jungen Menschen.

Aus Sicht des KiJuBB ist diese unterschiedliche Ausgestaltung nicht überzeugend. Eine Strukturreform, die Zuständigkeiten, Hilfeverfahren und den Zugang zu Leistungen verändert, muss auch daran gemessen werden, wie junge Menschen selbst ihre Zugänge, die Bedarfsdeckung, die Verständlichkeit der Verfahren, die Wahrnehmung ihrer Rechte und die Qualität der Leistungen erleben.

Änderungsvorschlag zu Artikel 8 1. KJHSRG

Nach Satz 1 sollte ergänzt werden:

„Bei der Evaluierung ist die Perspektive der von den Regelungen betroffenen jungen Menschen einzubeziehen. Junge Menschen mit eigener Erfahrung der betroffenen Leistungen, insbesondere junge Menschen mit Behinderungen, sind in geeigneter und barrierefreier Form an der Evaluierung zu beteiligen.“

Änderungsvorschlag zu § 10c Abs. 7 SGB VIII-E

Der erste Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

„Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder und unter Einbeziehung der Perspektiven der von der Erprobung betroffenen jungen Menschen die Erprobung nach Absatz 1 [...]. Junge Menschen mit Behinderungen, die von der Erprobung betroffen sind, sind in geeigneter und barrierefreier Form zu beteiligen.“

Begründung: Junge Menschen müssen nicht nur Gegenstand, sondern Mitwirkende der Evaluation sein. Verwaltungs- und Finanzdaten können nicht beantworten, ob Leistungen

erreichbar, passgenau und alltagstauglich sind, ob Rechte verstanden und wahrgenommen werden können oder ob eine inklusive Zuständigkeit aus Sicht der Betroffenen tatsächlich zu weniger Brüchen und besseren Unterstützungsverläufen führt. Die Beteiligung der betroffenen jungen Menschen sollte deshalb als eigenständige Evaluationsanforderung gesetzlich verankert werden.

7. Weitere allgemeine Hinweise

Der stärkere Ausbau niedrigschwelliger und verlässlicher Infrastruktur kann fachlich sinnvoll sein. Der Regierungsentwurf setzt diese Entwicklung jedoch zugleich in einen deutlichen Zusammenhang mit Effizienzsteigerung und Kostendämpfung. Aus Sicht des KiJuBB darf dieser finanzielle Reformimpuls nicht zum praktischen Entscheidungsmaßstab im Einzelfall werden. Der individuelle Bedarf, die tatsächliche Eignung, fortbestehende Rechtsansprüche und die Beteiligung des jungen Menschen müssen auch in einem stärker infrastrukturell organisierten System leitend bleiben.

Positiv ist, dass der Entwurf mehrere Schutzmechanismen bereits aufgreift: Der Einzelfallbedarf wird bei Vorrangentscheidungen ausdrücklich als Prüfungsmaßstab benannt; die Entscheidung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen; bei fehlender oder nicht ausreichender Bildungsassistenz bleibt ein Anspruch auf Einzelfallhilfe bestehen. Diese Sicherungen sollten konsequent im Gesetzestext selbst sichtbar und um die Perspektive der jungen Menschen ergänzt werden.

Die Verschiebung der inklusiven Gesamtzuständigkeit ist fachlich bedauerlich. Wenn die Erprobungsklausel nun den politisch gangbaren Zwischenschritt darstellt, sollte sie mit ausreichender Erkenntnisgewinnung und einer verbindlichen Weiterentwicklungsperspektive verbunden werden. Aus Sicht des KiJuBB sollte die Frage nach der zukünftigen Gesamtzuständigkeit dabei nicht allein anhand von Organisation, Verwaltung und Kosten beantwortet werden, sondern auch anhand der Erfahrungen der betroffenen jungen Menschen.

8. Prioritäten für Änderungsanträge Brandenburgs im Bundesrat

Aus Sicht des KiJuBB sollten insbesondere folgende Änderungen in die weitere Prüfung des Landes Brandenburg einbezogen werden:

1. **§ 10c Abs. 7:** Verbindliche Weiterentwicklungsperspektive und Zeitplan für die bundesweite inklusive Gesamtzuständigkeit.
2. **§ 80a:** Unmittelbare, alters- und entwicklungsangemessene sowie barrierefreie Beteiligung junger Menschen an Planung, Ausgestaltung, Weiterentwicklung und Evaluation der infrastrukturellen Bildungsassistenz.

3. **§ 27 Abs. 5 und § 36 Abs. 2:** Gesetzliche Absicherung tatsächlicher Verfügbarkeit und vollständiger Bedarfsdeckung sowie ausdrückliche Einbeziehung und Dokumentation der Perspektive des jungen Menschen beim Eignungsvergleich.
4. **§ 27 Abs. 6 und § 35b:** Ausdrückliche Beteiligung des jungen Menschen bei der Feststellung, ob ein infrastrukturelles Angebot den individuellen Bedarf deckt.
5. **§ 84:** Beteiligung junger Menschen an der Kinder- und Jugendberichterstattung des Bundes gesetzlich verankern und die erforderlichen zeitlichen, personellen und finanziellen Voraussetzungen dafür absichern.
6. **Artikel 8 und § 10c Abs. 7:** Verbindliche Beteiligung betroffener junger Menschen an den Evaluationen des 1. KJHSRG und der Erprobung der inklusiven Gesamtzuständigkeit.

9. Schlussbemerkung

Brandenburg hat in den vergangenen Jahren Beteiligung junger Menschen landesrechtlich deutlich gestärkt. Diese Entwicklung sollte sich auch in der Bundesratsposition zum 1. KJHSRG widerspiegeln. Die Strukturreform bietet die Chance, niedragschwellige Infrastruktur auszubauen und Verfahren zu vereinfachen. Sie darf aber nicht zu einer relativen Schwächung individueller Rechte führen. Wo Entscheidungen auf neue strukturelle Ebenen verlagert werden oder zentrale Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe – wie Planung, Evaluation und Berichterstattung – ausgestaltet werden, müssen Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen verbindlich mitgedacht und weiterentwickelt werden.

Das KiJuBB regt daher an, die oben genannten Änderungsvorschläge in die Prüfung möglicher Bundesratsanträge des Landes Brandenburg einzubeziehen.

Arbeits- und Rechtsgrundlagen

- Regierungsentwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetzes (1. KJHSRG), Kabinettsbeschluss vom 12.08.2026: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/ministerium/gesetze/erstes-gesetz-zur-strukturreform-der-kinder-und-jugendhilfe-282938>
- Sozialgesetzbuch VIII – insbesondere §§ 8, 10a und 80 (geltende Fassung): https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/
- Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) – insbesondere §§ 4 und 11 bis 13: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg>
- Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) – § 19 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>

Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg (KiJuBB)

Landesfachstelle in Trägerschaft der PART gGmbH